

**Nachtrag 1/2019 zum
Versicherungsschein/Versicherungsvertrag für die Kfz-
Versicherung GFL 30/R001/0049561/240**

zwischen der

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
Dieselstraße 6
85774 Unterföhring
(nachfolgend "Versicherer" genannt)

Und

Drivy Germany GmbH - für Rechnung von Drivy France -
c/o Best Audit
Alstertwiete 3
20099 Hamburg
(nachfolgend "Versicherungsnehmer" genannt)

Vertragsdauer:
vom 01.01.2019 00:00 Uhr
bis 31.12.2019 24:00 Uhr

Der Vertrag wird auf Basis der vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht zur Verfügung gestellten Informationen geschlossen.

Dieser Vertrag ist Bestandteil eines internationalen Versicherungsprogramms unter Führung der Allianz France. Wird dieses Programm beendet, oder scheidet der Versicherungsnehmer aus diesem Programm aus, sind beide Parteien berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt der Programmbeendigung oder des Ausscheidens außerordentlich zu kündigen.

Änderungen zum Nachtrag 1/2018 gelb hervorgehoben.

Durch diesen Nachtrag werden folgende Punkte des Vertrages neu oder abweichend geregelt und die bisherige Anlage 1 durch die beigefügte Anlage ersetzt.

13. Beitragsberechnung

13.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der über das von ihm betriebene Portal getätigten Ver-/Anmietungen mit folgenden Daten zu führen und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- amtliche Kennzeichen der vermieteten Fahrzeuge,
- Name und Anschrift der Fahrzeughalter,
- Name und Anschrift der Vermieter,
- Dauer der Vermietung (= Versicherungsdauer)

13.2 Der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht - und Fahrzeugversicherung beträgt 14,022% des in Deutschland durch Drivy im Kalendermonat getätigten Vermietumsatzes, mindestens aber EUR 4,0024 pro Miettag des Kalendermonats. Drivy teilt Allianz bis zum 10. eines jeden Monats den Vermietumsatz sowie die Anzahl der Miettage des vorangegangenen Kalendermonats mit. Allianz berechnet auf dieser Basis den Beitrag für den abgelaufenen Kalendermonat und stellt ihn Drivy in Rechnung.

13.3 Die Mieter können gegen Zahlung eines Beitrages gem. Anlage 1 zu diesem Vertrag die in Ziffer 8 genannten Selbstbeteiligungen in der Kaskoversicherung reduzieren. Ausgenommen hiervon ist der Selbstbehalt bei Unterschlagungen.

Drivy teilt der Allianz bis zum 10. eines jeden Monats Anzahl der Miettage, für die im vorangegangenen Kalendermonat eine Reduzierung der Selbstbeteiligung vereinbart wurde, mit. Allianz berechnet auf dieser Basis den Zusatzbeitrag für den abgelaufenen Kalendermonat und stellt ihn Drivy in Rechnung.

13.5 Alle in 13.2 und 13.3 genannten Beiträge verstehen sich netto ohne die gesetzliche Versicherungssteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Hamburg, den

Unterföhring, den 14.03.2019



Allianz Versicherungs AG
Hauptverwaltung
Dieselstraße 8
85774 Unterföhring

Anlagen: 1 Übersicht Selbstbehalte für die Kaskoversicherung und Beiträge für die Reduzierung der Selbstbehalte

Anlage 1

Übersicht Selbstbehalte für die Kaskoversicherung und Beiträge für die Reduzierung der Selbstbehalte

1 Die Selbstbehalte je Schadenfall und versichertem Fahrzeug in der Kaskoversicherung richten sich nach der folgenden Tabelle:

Kategorie	Regulärer Selbstbehalt	Reduzierter Selbstbehalt gegen Mehrbeitrag	
		CDW	CDW Zero
Kategorie „Eco“	900 EUR	250 EUR	0 EUR
Kategorie „Komfort“	1100 EUR	350 EUR	0 EUR
Kategorie „Privileg“	1700 EUR	500 EUR	0 EUR

Der Selbstbehalt im Falle einer Unterschlagung gem. Punkt 8 des Nachtrages/Vertrages beträgt unabhängig von den hier genannten Selbstbehalten immer EUR 3.000 je Schadenfall.

2 Die Beiträge für die Reduzierung des regulären Selbstbehaltes je Schadenfall für die CDW ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	Prämie je Miettag
Kategorie „Eco“	5,88 EUR
Kategorie „Komfort“	8,40 EUR
Kategorie „Privileg“	13,44 EUR

Alle genannten Beiträge verstehen sich netto ohne die gesetzliche Versicherungsteuer in Höhe von zurzeit 19%.

3 Die Beiträge für die Reduzierung des regulären Selbstbehaltes je Schadenfall für die CDW Zero ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	Prämie je Miettag
Kategorie „Eco“	9,67 EUR
Kategorie „Komfort“	10,66 EUR
Kategorie „Privileg“	13,44 EUR

Alle genannten Beiträge verstehen sich netto ohne die gesetzliche Versicherungsteuer in Höhe von zurzeit 19%.

**Versicherungsschein/Versicherungsvertrag für die Kfz-
Versicherung GFL 30/R001/0049561/240**

zwischen der

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
Dieselstraße 6
85774 Unterföhring
(nachfolgend "Versicherer" genannt)

Und

Drivy Germany GmbH - für Rechnung von Drivy France -
c/o Silicon Allee
Chausseestr. 19
10115 Berlin
(nachfolgend "Versicherungsnehmer" genannt)

Vertragsdauer:
vom 01.01.2017 00:00 Uhr
bis 31.12.2017 24:00 Uhr

Der Vertrag wird auf Basis der vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht zur Verfügung gestellten Informationen geschlossen.

Dieser Vertrag ist Bestandteil eines internationalen Versicherungsprogramms unter Führung der Allianz France. Wird dieses Programm beendet, oder scheidet der Versicherungsnehmer aus diesem Programm aus, sind beide Parteien berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt der Programmbeendigung oder des Ausscheidens außerordentlich zu kündigen.

1. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

2. Vertragsgrundlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die beigegefügteten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF, FKRB 260/02) Die bei Zugang geltende Fassung bleibt für das jeweilige Risiko bis zu dessen Ausscheiden aus diesem Vertrag gültig.

3. Information des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat im Zuge der Verhandlungen vor Abgabe seiner Vertragserklärung die in § 7 VVG und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung bestimmten Unterlagen und Informationen (AKB-NF, Sonderbedingungen, Versicherungsinformationsblatt, Beratungsprotokoll, Antragsfragen, Erklärungen und Hinweise zum Antrag auf Abschluss einer Versicherung) erhalten. Er verzichtet – auch für die über diesen Vertrag versicherten Firmeneinheiten – auf die Übermittlung der genannten Unterlagen zu jedem einzelnen zu versichernden Fahrzeug/Risiko. § 7 Abs. 4 VVG bleibt unberührt.

4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Schweiz, Spanien und in der Tschechischen Republik.

5. Gegenstand der Versicherung

5.1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert über diesen Vertrag sind alle zulassungspflichtigen, in Deutschland zugelassenen Personenkraftwagen (Pkw) und Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t, die über das Portal der Drivy Germany zwischen Privatpersonen, Handwerkern und Gewerbetreibenden (nicht jedoch Taxi-, Mietwagenunternehmen generell sowie Selbstfahrervermietunternehmen welche nicht mehr als 25 Fahrzeuge über die Plattform registrieren) vermietet werden, wenn das jeweilige Fahrzeug

- auf den Vermieter zugelassen und dieser Eigentümer des Fahrzeugs ist, oder wenn dem Vermieter eine Vollmacht des mit ihm in einer Verwandtschaftsbeziehung ersten Grades stehenden Eigentümers, Halters oder eines Leasinggebers zur Nutzung einschließlich Vermietung des Fahrzeugs vorliegt;
- nicht für den gewerbsmäßigen Güter- oder Personentransport verwendet wird.
Die Mitnahme von Personen lediglich gegen Kostenerstattung stellt keine gewerbsmäßige Personenbeförderung dar, wenn das Fahrzeug dabei nicht von einem berufsmäßigen Fahrer geführt wird.

Maximal 10% der monatlichen Vermietungen dürfen auf Fahrzeuge entfallen die von gewerblichen Vermietern im Sinne dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Versicherte Personen

Versichert sind

5.2.1 **Vermieter**, die als natürliche Personen ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie juristische Personen mit regulärem Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland .

5.2.2 **Mieter**, die als natürliche Personen

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz ausgestellt worden ist. Eine nicht von einem dieser Staaten ausgestellte Fahrerlaubnis muss nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sein;

- das 21. Lebensjahr, bei Fahrzeugen der Komfortklasse das 25. Lebensjahr bzw. bei Fahrzeugen der Privileg-Klasse das 28 Lebensjahr vollendet haben.

Versichert sind ferner die jeweils vom Mieter im Voraus benannten **Fahrer**, welche die vorgenannten, für den Mieter geltenden Voraussetzungen erfüllen sowie darüber hinaus der **Halter** und der **Eigentümer** des versicherten Fahrzeugs.

5.3 Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag geht demjenigen aus der vom Eigentümer/Halter des jeweils vermieteten Fahrzeugs abgeschlossenen Versicherung vor.

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht

6.1 für Schäden, die durch den Vermieter oder einen seiner Familien- oder Haushaltsangehörigen als Mieter oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs verursacht werden;

6.2 für 2- oder 3-rädrige Fahrzeuge;

6.3 für Fahrzeuge mit mehr als 9 Plätzen einschließlich Fahrerplatz

6.4 bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen.

Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7. Vorläufiger Versicherungsschutz

7.1 Sofern der Versicherer keinen früheren Zeitpunkt bestätigt, besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Zugang dieses Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer.

7.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit dem Zugang des vom Versicherungsnehmer gegengezeichneten Exemplars dieses Vertrages beim Versicherer, spätestens jedoch zwei Monate nach Zugang dieses Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer. Der vorläufige Versicherungsschutz tritt außerdem rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung bezahlt und er die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.

7.3 Der Versicherer ist berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

7.4 Kommt der Gruppenversicherungsvertrag nicht zustande, gebührt dem Versicherer der anteilige Beitrag nach Maßgabe dieses Versicherungsscheins für die Zeit, in der vorläufiger Versicherungsschutz bestanden hat.

8. Umfang des Versicherungsschutzes

Für alle versicherten Fahrzeuge gilt folgender Versicherungsumfang:

Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal - bei Personenschäden maximal 15 Mio. € je geschädigte Person;

Kaskoversicherung

Teil- und Vollkaskoschutz

- mit einer Selbstbeteiligung je Schadensfall. Die Höhe des Selbstbehaltes richtet sich nach der Kategorie dem das versicherte Fahrzeug zugeordnet ist.
- Die Mieter können gegen einen Zusatzbeitrag (vgl. Ziffer 13.3) die Selbstbeteiligung reduzieren. Die Höhe des reduzierten Selbstbehaltes ist ebenfalls von Kategorie abhängig, der das Fahrzeug zugeordnet wurde.
- Bei Verstoß gegen die Allgemeinen Drivy Vermietbedingungen entspricht die Selbstbeteiligung jedoch immer dem regulären Selbstbehalt der jeweiligen Kategorie.
- Die aktuelle Aufstellung zu den Fahrzeugkategorien und geltenden Selbstbehalte sind in im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.
- Abweichend von Ziffer 1.2 Kaskobaustein der AKB-NF gilt die Unterschlagung des Fahrzeuges als mitversichert. Der Selbstbehalt beträgt unabhängig von der in Anlage 1 genannten Selbstbehalten EUR 3.000 je Schadenfall.
- die Höchstentschädigung beträgt EUR 50.000 je Schadenfall.

9. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für die durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter. **Voraussetzung für den Versicherungsschutz** ist, dass sich das Fahrzeug während und nur in der gesamten über das Drivy-Portal vereinbarten Mietzeit tatsächlich im unmittelbaren Besitz und in der Verfügungsgewalt des Mieters befunden hat.

10. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vermieter und Mieter müssen die in den Allgemeinen Drivy Vermietbedingungen aufgestellten Regeln beachten. Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer über Änderungen seiner Vermietbedingungen und stellt ihm jeweils ein Exemplar der Bedingungen zur Verfügung.

Insbesondere ist der **Vermieter** verpflichtet,

- für das im Portal der VN angebotene Fahrzeug die eigene vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten.
- dem Mieter das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und funktionstüchtigen Zustand - insbesondere mit zeitlich ausreichend gültiger Hauptuntersuchungs-Plakette - zu überlassen.
- Mängel am Fahrzeug jeweils zu Beginn und Ende der Vermietung im Übergabeprotokoll zu vermerken.
- im Übergabeprotokoll folgende Daten einzutragen bzw. zu vervollständigen: Buchungsnummer, Name, Vorname, Adresse, (Personal)-Ausweisnummer, Fahrzeugdaten (Hersteller, Typ, amtliche Kennzeichen), Tag und Zeit von Fahrtbeginn sowie von Fahrtende, Kilometerstand bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie die (Mobil-)Telefonnummer, das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Der **Mieter** insbesondere

- darf das Fahrzeug keinem Dritten - nicht auf der Plattform der VN registrierten und als Zweitfahrer gebuchten - zum Gebrauch vor allem als Fahrer überlassen.
- muss im Übergabeprotokoll folgende Daten eintragen bzw. vervollständigen: Buchungsnummer, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Fahrzeugdaten (Hersteller, Typ, amtliche Kennzeichen), Tag und Zeit von Fahrtbeginn sowie von Fahrtende, Kilometerstand bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie die (Mobil-)Telefonnummer und das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen.

Außerdem gelten die Pflichten und Obliegenheiten der dem Verträge zugrundeliegenden AKB-NF (FKRB 260/02).

11. Schadenregulierung

11.1 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt eines Schadenfalls

- ist dem Versicherer der Schaden unverzüglich nach Buchungsende per Telefon (Nummern und Informationen siehe Übergabeprotokoll) anzuzeigen.
- sind Vermieter und Mieter verpflichtet, dem Versicherer Auskunft über ihre Führerscheindaten (Einreichung Kopie der aktuellen Fahrerlaubnis) zu erteilen.

- ist der Vermieter verpflichtet, dem Versicherer die Fahrzeugidentifikationsnummer sowie die Hersteller und Typschlüsselnummer des durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuges mitzuteilen.
- ist der Vermieter verpflichtet, dem Versicherer den Erstversicherer einschließlich Versicherungsnummer und Versicherungsumfang (Haftpflicht, Vollkasko incl. Selbstbeteiligung, Teilkasko incl. Selbstbeteiligung, Differenzdeckung, Schutzbrief) zu nennen.
- auf Anforderung das unterzeichnete Übergabeprotokoll auszuhändigen.

11.2 Haftpflichtschäden

Vorrangige Inanspruchnahme

Der Versicherer tritt im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung aus diesem Vertrag vorrangig für die entstandenen Schäden ein. Tritt der Versicherer, bei dem der Vermieter für das Fahrzeug die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (Erstversicherer), aufgrund einer direkten Inanspruchnahme durch den Geschädigten (vgl. § 115 VVG) in Vorleistung, wird der Versicherer auf Antrag des Vermieters dem Erstversicherer die geleisteten Entschädigungszahlungen insoweit erstatten wie der Versicherer im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der AKB-NF dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet gewesen wäre.

11.3 Kaskoschäden

11.3.1 Nach Eintritt eines Kaskoschadens ist dem Versicherer zu gestatten, vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten am ver- bzw. gemieteten Fahrzeug Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang ihrer Leistungspflicht vorzunehmen und – soweit zumutbar – seinen Weisungen Folge zu leisten; die Kosten dafür trägt der Versicherer.

11.3.2 Der Umfang der Versicherungsleistungen nach einem Kaskoschaden richtet sich nach den AKB-NF in der jeweils zugrundeliegenden Fassung, Baustein Kaskoversicherung, Abschnitt 1.5 mit folgenden Abweichungen:

- Die Reparaturkosten werden zwischen dem Reparateur und dem Versicherer direkt abgerechnet.
- Eine Abrechnung auf Gutachtenbasis (fiktive Abrechnung) ist ausgeschlossen.
- Bei Bestehen mehrerer Verträge (Mehrfachversicherung) dürfen die gesamten Entschädigungsleistungen den jeweils eingetretenen Schaden nicht übersteigen.

11.4 Im Übrigen gilt für die Schadenregulierung der in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebene Prozess.

12. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird die Pflicht grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wird.

13. Beitragsberechnung

13.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der über das von ihm betriebene Portal getätigten Ver-/Anmietungen mit folgenden Daten zu führen und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- amtliche Kennzeichen der vermieteten Fahrzeuge,
- Name und Anschrift der Fahrzeughalter,
- Name und Anschrift der Vermieter,
- Dauer der Vermietung (= Versicherungsdauer)

13.3 Die Mieter können gegen Zahlung eines Beitrages gem. Anlage 1 zu diesem Vertrag die in Ziffer 8 genannten Selbstbeteiligungen in der Kaskoversicherung reduzieren. Ausgenommen hiervon ist der Selbstbehalt bei Unterschlagungen.

Drivy teilt der Allianz bis zum 10. eines jeden Monats Anzahl der Miettage, für die im vorangegangenen Kalendermonat eine Reduzierung der Selbstbeteiligung vereinbart wurde, mit. Allianz berechnet auf dieser Basis den Zusatzbeitrag für den abgelaufenen Kalendermonat und stellt ihn Drivy in Rechnung.

13.5 Alle in 13.2 und 13.3 genannten Beiträge verstehen sich netto ohne die gesetzliche Versicherungssteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Versicherers vereinbart. § 215 Absatz 1 Satz 2 VVG bleibt unberührt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Sinn und Inhalt der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht und auf die sich die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel nach Treu und Glauben mutmaßlich geeinigt hätten, hilfsweise die Bestimmungen der Allianz-Gruppe.

Berlin, den

Unterföhring, den 06.02.2017

Allianz Versicherungs AG
Hauptverwaltung
Königinstr. 28
80802 München



Anlagen: 1 Übersicht Selbstbehalte für die Kaskoversicherung und Beiträge für die Reduzierung der Selbstbehalte

Anlage 1

Übersicht Selbstbehalte für die Kaskoversicherung und Beiträge für die Reduzierung der Selbstbehalte

1 Die Selbstbehalte je Schadenfall und versichertem Fahrzeug in der Kaskoversicherung richten sich nach der folgenden Tabelle:

	Regulärer Selbstbehalt	Reduzierter Selbstbehalt gegen Mehrbeitrag
Kategorie „Eco“	900 EUR	250 EUR
Kategorie „Komfort“	1100 EUR	350 EUR
Kategorie „Privileg“	1600 EUR	500 EUR

Der Selbstbehalt im Falle einer Unterschlagung gem. Punkt 8 des Nachtrages/Vertrages beträgt unabhängig von den hier genannten Selbsthalten immer EUR 3.000 je Schadenfall.

